

dann wird er aus der Partei ausgeschlossen, worüber die Grundorganisation einen Beschluß faßt, der vom Rayon- oder Stadtkomitee der Partei bestätigt wird.

9. Für die Nichterfüllung der Pflichten des Statuts und für andere Vergehen wird das Parteimitglied zur Verantwortung gezogen. Es können ihm folgende Strafen auf er legt werden: Verweis, Rüge (strenge Rüge), Rüge (strenge Rüge) mit Eintragung in die Registrierkarte. Die höchste Parteistrafe ist der Ausschluß aus der Partei.

Nötigenfalls kann die Parteiorganisation das Parteimitglied auf die Dauer bis zu einem Jahr in den Kandidatenstand zurückversetzen. Der Beschluß der Grundorganisation über die Versetzung eines Parteimitgliedes in den Kandidatenstand muß vom Rayon- oder vom Stadtkomitee der Partei bestätigt werden. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen als Mitglied in die Partei aufgenommen. Die Dauer seiner früheren Parteizugehörigkeit wird angerechnet.

Bei geringeren Vergehen müssen Maßnahmen der Parteierziehung angewendet werden: Kritik der Genossen, Erteilung eines Tadelns, einer Verwarnung oder einer Ermahnung. Bei der Entscheidung über die Frage des Ausschlusses aus der Partei ist ein Höchstmaß an Vorsicht, Aufmerksamkeit zu üben. Die gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen müssen sorgfältig geprüft werden.

10. Die Frage des Ausschlusses eines Kommunisten aus der Partei wird durch die allgemeine Mitgliederversammlung der Grundorganisation der Partei entschieden. Der Beschluß der Grundorganisation über den Parteiausschluß ist nur dann gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder für ihn stimmen. Er tritt in Kraft, wenn er vom Gebiets- oder Regionalkomitee oder vom ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik bestätigt wird.

Bis zur Bestätigung des Beschlusses über den Parteiausschluß durch das Gebiets- oder Regionalkomitee oder durch das ZK der Kommunistischen Partei der

Unionsrepublik behält das Parteimitglied sein Parteibuch und hat das Recht, geschlossene Parteiversammlungen zu besuchen.

Der aus der Partei Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von zwei Monaten Berufung bei den übergeordneten Parteiorganen, einschließlich des ZK der KPdSU, einzulegen.

11. Über Mitglieder und Kandidaten der Zentralkomitees der Unionsrepubliken, der Regionalkomitees, der Gebietskomitees, der Bezirkskomitees, der Stadtkomitees, der Rayonkomitees der Partei, aber auch über Mitglieder der Revisionskommissionen wird in den Grundorganisationen beraten, wie sie parteimäßig zur Verantwortung zu ziehen sind.

Die Beschlüsse der Parteiorganisationen über Parteistrafen für die Mitglieder und Kandidaten dieser Parteikomitees und für die Mitglieder der Revisionskommissionen werden auf die übliche Art und Weise angenommen.

Die Vorschläge der Parteiorganisationen über den Ausschluß aus der KPdSU werden dem entsprechenden Parteikomitee mitgeteilt, dem der Betreffende angehört. Die Beschlüsse über den Parteiausschluß von Mitgliedern und Kandidaten der ZK der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken, der Regionalkomitees, der Gebietskomitees, der Bezirkskomitees, der Stadtkomitees, der Rayonkomitees und der Mitglieder von Revisionskommissionen werden auf einem Plenum des entsprechenden Komitees beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Die Frage über den Parteiausschluß von Mitgliedern und Kandidaten des ZK der KPdSU und von Mitgliedern der Zentralen Revisionskommission wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Plenum des ZK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentralkomitees entschieden.

12. Wenn sich ein Parteimitglied strafbare Handlungen zuschulden kommen läßt, wird es aus der Partei ausgeschlossen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen zur Verantwortung gezogen.